

Landratsämter

796.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Kreuznach vom 5. 4. 1967

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 durch Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde vom 14. und 22. 11. 1966, vom 27. 12. 1966, vom 1. und 16. 3. 1967 - Az.: 407-77 - folgendes verordnet:

§ 1

Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung unter den lfd. Nr. 75 bis 82 in das beim Landratsamt Kreuznach geführte Naturdenkmalbuch eingetragen und dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung an den Naturdenkmälen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder die engere Umgebung zu schädigen oder das Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, das Abladen von Schutt und dergleichen mehr.

Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälen dem Landratsamt Kreuznach als Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Staats-Zeitung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bad Kreuznach, den 5. April 1967

Landratsamt Kreuznach
- Untere Naturschutzbehörde -
S c h u m m, k-Landrat

Verzeichnis der Naturdenkmale nach der Verordnung vom 5. 4. 1967

1. Rotbuchengruppe: Gemarkung Sponheim, „In der kleinen Muhl“ Flur 1, Parz. 60/6, Abt. 18b des Gemeindewaldes.

Die Baumgruppe besteht aus 6 über 200 Jahre alten Rotbuchen.

Naturdenkmal-Buch Nr. 75

2. Versammlungseiche: Gemarkung Sponheim, Staatsforst, Revier Gauchsberg.

Naturdenkmal-Buch Nr. 76

3. Wiese in der „Schwann“: Gemarkung Dörrebach, Flur 9, Parz. 259/0.68. Es handelt sich um eine 61 Ar große Wiese, die botanisch eine Seltenheit darstellt. Das Vorkommen der Pflanzen hat eine große Ähnlichkeit mit den Pflanzen in den Wiesen des Voralpenlandes.

Naturdenkmal-Buch Nr. 77

4. Zwillingsbuche: Gemarkung Spall, Revier Reichelsbach, Abt. 120a des Staatswaldes.

Es handelt sich um 2 dicht nebeneinander gewachsene Buchen. Der eine Baum ist 20 m hoch und hat in Brusthöhe einen Durchmesser von 30 cm, der zweite Baum ist kleiner und scheint in der Krone unterdrückt zu sein. Die abgehenden Seitenäste sind ineinander gewachsen und eine feste Verbindung eingegangen.

Naturdenkmal-Buch Nr. 78

5. „Eierfelsen“ im Trollbachtal: Gemarkung Münster-Sarmsheim, Flur 11, Parz. 156, 165, 166 und 172. Gemarkung Dorsheim, Flur 2, Parz. 13/1.

Naturdenkmal-Buch Nr. 79

6. 4 Traubeneichen: Gemarkung Bärweiler, Flur 3, Parz. 447/302, „Am Merchenborn“, Abt. 1c des Gemeindewaldes.

Die Stämme haben einen durchschnittlichen Umfang von 2,20 m und einen Durchmesser von rund 70 cm. Sie umschließen einen Platz, der von alters her als Versamlungs- und Festort gedient hat.

Naturdenkmal-Buch Nr. 80

7. Alte Eiche: Gemarkung Kirschroth, Flur 19, Parz. 6, „Am Gänsweiher“, Abt. 9 des Gemeindewaldes. In der sonst gleichförmigen Bestockung stellt der Baum einen Blickfang dar. Er hat eine Höhe von 21 m und einen Umfang von 3,17 m.

Naturdenkmal-Buch Nr. 81

8. Dicke Buche: Gemarkung Kirschroth, Flur 19, Parz. 6, „Am Bärweiler Weg“, Abt. 9 des Gemeindewaldes. Die Buche ist 22 m hoch und hat in 1,30 m Höhe einen Umfang von 3,08 m und einen Durchmesser von 98 cm.

Naturdenkmal-Buch Nr. 82

797.

Bekanntmachung

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Trollbachtal bei Münster-Sarmsheim vom 21. 12. 1954, die in Nr. 1 der Staats-Zeitung vom 1. 1. 1955 veröffentlicht worden war, wird hiermit aufgehoben.

Die sich im Trollbachtal befindlichen sogenannten „Eierfelsen“ stehen jedoch weiterhin unter Naturschutz und sind unter Nr. 79 im Naturdenkmalbuch des Kreises Kreuznach eingetragen.

Bad Kreuznach, den 5. April 1967

Landratsamt Kreuznach
- Untere Naturschutzbehörde -
S c h u m m, k-Landrat